

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Esslingen a. N.

Neufassung vom 26.03.2012, zuletzt geändert am 26.05.2025

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.05.2025 folgende geänderte Fassung der Satzung der Stadt Esslingen am Neckar über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der beratenden Mitglieder sowie der beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen

1. Stadträte/Stadträtinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

a) als monatlicher Grundbetrag

einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 300,-- EUR

als monatlicher Grundbetrag

einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 450,-- EUR für Fraktionsvorsitzende

als monatlicher Grundbetrag

einschließlich Mobilitätszulage in Höhe von 375,-- EUR für stv. Fraktionsvorsitzende

Bei Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden diese Entschädigung.

b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung

bei einer Sitzungsdauer

bis zu 3 Stunden in Höhe von 50,-- EUR

über 3 Stunden in Höhe von 65,-- EUR

c) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung oder an Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mitgliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder nach § 1 Abs. 3. Jährlich sind pro Stadträtin bzw. Stadtrat, die/der

einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehört, maximal 35 Sitzungen in Fraktionen oder Gruppen entschädigungsfähig. Die aufgewendete Zeit wird nicht mit am selben Tag stattfindenden Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen aufgerechnet.

2. Die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld
- | | |
|------------------------------|-----------|
| bei einer Sitzungsdauer | |
| bis zu 3 Stunden in Höhe von | 50,-- EUR |
| über 3 Stunden in Höhe von | 65,-- EUR |

3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Betreuungsformen ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld:

pro Sitzung bis zu 3 Stunden Dauer von	70,-- EUR
bei mehr als 3 Stunden Dauer von	115,-- EUR

Alternativ können Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder die entgeltliche Pflege von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Gremien- oder Fraktionssitzungen auf Antrag erstattet werden. Hierfür sind die jeweils tatsächlich für die Betreuung entstandenen Kosten nachzuweisen.

4. Die Mitglieder des Gemeinderates, die beratenden Mitglieder sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen aufgrund einer körperlichen Einschränkung bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder andere Formen der Unterstützung ausgeglichen werden können, deren Kosten nicht anderweitig übernommen werden, erhalten einen (erhöhten) monatlichen Grundbetrag nach § 1 Ziffer 1 a):

als Mitglied des Gemeinderats von	100,-- EUR
als beratendes Mitglied sowie die beratenden ehrenamtlich tätigen Sachverständigen	50,-- EUR

Alternativ werden Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, auf Antrag erstattet. Hierfür sind die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen.

5. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird die insgesamt aufgewendete Zeit nicht addiert. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird ein Sitzungsgeld für jede einzelne Sitzung berechnet.
6. Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendgemeinderates

1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein

Sitzungsgeld in Höhe von	25,-- EUR
--------------------------	-----------
2. Der/Die Vorsitzende des Jugendgemeinderates erhält als Ersatz seiner/ihrer zusätzlichen Auslagen eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich	100,-- EUR
---	------------

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, einschließlich der Hilfskräfte, erhalten als Aufwandsentschädigung für Wahlen (Europawahl, Bundes- und Landtagswahl, Gemeinderats- und Kreistagswahl, Wahl zur Regionalversammlung, Oberbürgermeisterwahl) und Abstimmungen (Volksentscheid, Bürgerentscheid) je Wahltag und Auszählungstag für den Einsatz in einem Wahlvorstand (Wahlvorsteher/in, Briefwahlvorsteher/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in, Wahlhelfer/in, Hilfskräfte)

pauschal	70,-- EUR
----------	-----------

Zusätzlich erhalten je Wahlsonntag

Wahlvorsteher/in – allgemeiner Wahlbezirk	20,-- EUR
---	-----------

Stellvertreter/in – allgemeiner Wahlbezirk	10,-- EUR
--	-----------

Wahlvorsteher/in – Briefwahlbezirk	15,-- EUR
------------------------------------	-----------

Stellvertreter/in – Briefwahlbezirk	5,-- EUR
-------------------------------------	----------

Für sonstige Wahldienste kann eine ehrenamtliche

Entschädigung von

20,-- EUR

gewährt werden. Neben der Aufwandsentschädigung nach diesen Sätzen bestehen abweichend von § 5 keine weiteren Ansprüche.

§ 4

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige (ohne den in den §§ 1 - 4 genannten Personenkreis) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Dauer der Dienstverrichtung

bis zu 5 Stunden	50,-- EUR
über 5 Stunden	70,-- EUR

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 4 eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes einschließlich der entsprechenden Fahrtkostenerstattung.

§ 6

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach gesonderter Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in ihrer Fassung vom 14.10.2025 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 27. Mai 2025

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.